

Auszug aus der Stellvertretungsverordnung (StEV) vom 10. September 2008 (BSG 414.522):

Funktionsentschädigungen für die einzelnen pfarramtlichen Funktionen (Anhang zu Artikel 2):

	Art der Stellvertretung	CHF
1.	Gottesdienste aller Art (inkl. Abendmahl oder Messe)	250.00
2.	Jugend-/KUW-Gottesdienst	180.00
3.	Zweiter Gottesdienst am gleichen Wochenende in gleicher Kirchgemeinde mit gleicher Predigt, je Wiederholung	80.00
4.	Urnenbeisetzung (falls nicht unmittelbar vor oder nach dem Trauergottesdienst stattfindend)	60.00
5.	Tauf-, Trau- und Trauergespräch	50.00
6.	Andacht in Heim oder Spital bzw. Messfeier	110.00
7.	Seelsorgegespräche (Krankensalbung, Haus- und Spitalbesuche, Beicht hören), je Stunde	40.00
8.	Kirchlicher Unterricht (inkl. Vorbereitung), je Lektion	75.00
9.	Elternabend (inkl. Vorbereitung)	75.00
10.	Firm-, Konfirmanden- oder Jugendlager (inkl. Vorbereitung), je Tag (wenn für Planung und Durchführung verantwortlich)	350.00
11.	Bereitschaftsdienst, je Tag	30.00
12.	Administrative oder ähnliche Aufgaben, je Stunde	22.00
13.	Funktionszulage, je Woche (7 Tage) (röm.-kath. Pastoralassistenten mit temporärer Gemeindeleitung)	100.00
14.	Altersnachmittag Vorbereitung	75.00 75.00

Grundsatz

Art. 1¹ Der Kanton leistet für pfarramtliche Funktionen eine Entschädigung bei Stellvertretungen infolge Abwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers einer vom Kanton besoldeten Pfarrstelle wegen Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Care-Team-Einsatz, Mutterschaftsurlaub, Urlaub als Treueprämie, unbezahlten Urlaubs oder Vakanz.

² Die Stellvertretungskosten für alle übrigen Abwesenheiten gehen zulasten der Kirchgemeinden.

³ Die für evangelisch-reformierte Kirchgemeinden vom Kanton zu entschädigenden Stellvertretungen sind über das Regionalpfarramt zu organisieren.

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Art. 3¹ Der Kanton leistet eine Entschädigung für Bereitschaftsdienst für Kirchgemeinden mit nur einer oder einem durch den Kanton besoldeten Pfarrerin oder Pfarrer.

Art. 6³ Anspruch auf Entschädigung für Bereitschaftsdienst gemäss Artikel 3 haben nur Personen ohne feste Anstellung oder mit einem Beschäftigungsgrad von unter hundert Prozent. Keinen Anspruch auf Entschädigung für Bereitschaftsdienst haben Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der gleichen Kirchgemeinde eine Anstellung haben.

Spesenvergütungen

Art. 5¹ Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel wird für die Reisekosten der Preis der Fahrkarte zweiter Klasse bzw. der Fahrkarte erster Klasse mit Halbtaxabonnement vergütet.

² Bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges gelten die Ansätze gemäss dem Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal. Dabei gilt:

- a Im Berner Oberland werden für eine einfache Wegstrecke höchstens 90 Kilometer, im übrigen Kantonsgebiet höchstens 50 Kilometer entschädigt.
- b Für Dienstfahrten ist der kürzeste Weg zu berechnen, die Kilometerzahl für eine Dienstfahrt ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Vergütung für das Privatauto beträgt **CHF -.70 pro km.**